

Nr.: BV-025/2016**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 23.12.2016

Fachbereich Öffentliches
Bauen
König, Manuela
Tel.: 421654
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-025/2016

Betreff :

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Lutherstadt Wittenberg
(Sondernutzungssatzung)

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortschaftsrat Abtsdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Apollensdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Boßdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Griebö		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Kropstädt		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Mochau		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Nudersdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Pratau		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Reinsdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Schmilkendorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Seegrehna		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Straach		öffentlich anzuhören

Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Lutherstadt Wittenberg (Sondernutzungssatzung) gemäß Anlage 1.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Im Wesentlichen hat sich die Sondernutzungssatzung, gültig ab 19.10.2012, bewährt. Nachfolgend genannte Änderungen und Ergänzungen in der Satzung sind jedoch aus rechtlichen Gründen sowie aus Gründen der praktischen Anwendung erforderlich.

II. Beschlussgegenstand

In der Sondernutzungssatzung wurden insbesondere folgende Regelungen überarbeitet:

Ermächtigungsgrundlage

Diese wurde an die aktuellen gesetzlichen Regelungen angepasst.

§ 3 Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

Die Beantragung der Sondernutzungserlaubnis bedarf nicht zwingend der Unterschrift des Antragstellers. Deshalb wurde diese Forderung aus dem Absatz 2 Punkt 2 gestrichen, um auch formlose Anträge per E-Mail zu ermöglichen.

§ 4 SondernutzungserlaubnisAbsatz 1

Bei den Punkten 1 bis 3 im Absatz 1 handelt es sich um Regelbeispiele und um keine abschließende Ermessensentscheidung. Um weitere Gründe für die Aufnahme von Auflagen und Bedingungen zulassen zu können, wurde im Absatz 1 Satz 2 das Wort „insbesondere“ eingefügt.

Absatz 12

Besonderer Diskussionspunkt in der Vergangenheit und auch aktuell ist die Freihaltung des Plattenbandes in der Altstadt für mobilitätseingeschränkte Personen. Hierzu gibt es insbesondere seitens des Behinderten- und Blindenverbandes Bestrebungen, die bisherige Regelung zu den Straßencafés zu verschärfen und generell eine Freihaltung von mindestens 1,20 m zu fordern.

Hier ist eine Abwägung vorzunehmen zwischen den Interessen der Gastronomiebetreiber und denen der Rollstuhlfahrer und der Sehbehinderten.

Die Cafébetreiber haben ein berechtigtes (wirtschaftliches) Interesse daran, ihr Straßencafé so zu betreiben, dass es für die Kunden attraktiv und für sie selbst so lukrativ wie möglich ist. Ein ansprechend gestaltetes Straßencafé belebt die Fußgängerzone und lädt zum Verweilen ein. Die Erhöhung der Aufenthaltsdauer für Besucher ist auch eines der erklärten Sanierungsziele für die Altstadt.

Durch die Freihaltung des Plattenbandes wird der mögliche Umfang des Straßencafés eingeschränkt, da weniger Tische und Stühle gestellt werden können. Das Straßencafé verliert dadurch den Eindruck von einer in sich geschlossenen Fläche hin zu einer Aneinanderreihung von Tischen. Nachteilig für die Aufenthaltsqualität ist auch, dass die Freihaltung des Plattenbandes nicht nur den Geh- und Sehbehinderten dient, sondern auch von allen anderen

Fußgängern und sogar von Fahrradfahrern genutzt werden kann und wird, die dann zwischen den Gästen hindurchlaufen bzw. -fahren. Dieser Querverkehr kann gleichzeitig auch zu einer Gefährdung für das Bedienpersonal werden, wenn diese mit Speisen und Getränken aus dem Lokal auf die Straße treten.

Dem gegenüber stehen die ebenso berechtigten und im Ergebnis gewichtigeren Interessen der Seh- und Gehbehinderten an einem möglichst barrierefreien Verkehrsraum. Für Rollstuhlfahrer ist es körperlich weniger belastend, das glatte Plattenband zu nutzen, als den Erschütterungen bei einer Fahrt über das Altstadtpflaster ausgesetzt zu sein. Sehbehinderte, insbesondere Langstockgänger, nutzen das Plattenband als Orientierungshilfe in der Altstadt. Während es für Rollstuhlfahrer möglich und in der Regel auch zumutbar wäre, das Straßencafé als Hindernis zu umfahren oder ggf. die Straßenseite zu wechseln, können Langstockgänger leicht die Orientierung verlieren, da es für Querungen keine Blindenleitplatten o. Ä. gibt und im Bereich der Bachgeländer auch nur in gewissen Abständen Übergänge möglich sind. Darüber hinaus gibt es im Bereich des „Fahrstreifens“ die allgemeine Gefährdung durch den nicht unerheblichen Fahrzeugverkehr in der Fußgängerzone.

Im Ergebnis der Abwägung wird vorgeschlagen, das bisher in der Satzung festgeschriebene Regel-Ausnahme-Verhältnis grundsätzlich beizubehalten, künftig aber den Ausnahmecharakter der Regelung für Straßencafés stärker zu betonen. Überall dort, wo es möglich ist, sind 1,20 m Plattenband auch im Bereich der Straßencafés freizuhalten und nur dort, wo dies nicht möglich ist, ohne das Betreiben des Straßencafés selbst in Frage zu stellen, soll im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden können. Um auch in diesen Fällen die Interessen der Seh- und Gehbehinderten zu wahren und zu stärken, wird eine Ergänzung der Satzungsregelung im **§ 4 Abs. 12** vorgeschlagen, wonach die Ausnahme nur bewilligt wird, wenn trotzdem ein barrierefreier Zugang- bzw. Durchgang ermöglicht wird.

Absatz 14

Bisher sind mobile Imbisswagen und -stände im Sanierungsgebiet Altstadt generell ausgeschlossen. Hintergrund war die sanierungsrechtliche Zielstellung der Stärkung der fest ansässigen Gastronomen. Gleichzeitig sollte die Verweildauer der Gäste der Stadt erhöht werden, indem diese dazu animiert werden sollten, sich nicht nur schnell im Vorbeigehen zu verpflegen, sondern sich niederzulassen.

Befürchtet wurde, dass durch die Zulassung mobiler Verkaufswagen, Imbissstände und Grillwalker den ansässigen Gastronomen ihre Grundlage entzogen würde, mit der Folge einer Unterversorgung an qualitativ hochwertiger gastronomischer Gastkultur, fehlender Aufenthaltsqualität bis hin zu drohendem Leerstand.

Unter bestimmten Voraussetzungen, wie u. a. einer Größenbegrenzung, sollen in der Altstadt mit der Satzungsregelung im Absatz 14 bis zu 3 mobile Imbissstände, wie z. B. Grill-Bikes, Coffee-Bikes, zugelassen werden, da ein Bedarf an mobiler Versorgung auch in der Altstadt vorhanden ist. Diese Angebote stellen durchaus eine Bereicherung der Fußgängerzone dar, ohne die städtebaulichen Ziele zu gefährden. Unter der Voraussetzung, dass solche kleinen mobilen Imbissangebote auf ein verträgliches Maß beschränkt werden, stellen sie auch keine existenzgefährdende Konkurrenz zu den ansässigen Gastronomen dar, sondern erweitern und ergänzen das vorhandene Angebot. Auch vor dem Hintergrund, dass Entscheidungen nach Straßenrecht grundsätzlich wettbewerbsneutral zu erfolgen haben, wird das generelle Verbot gelockert und eine begrenzte Anzahl von maximal 3 mobilen Imbissständen in der Altstadt zugelassen.

Absatz 15

In die Satzung wurde aufgenommen, dass private Pflanzkübel nur als Gestaltungselemente am Ort der Leistung zugelassen werden, sofern sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigen.

Die Bewertung, inwieweit die Pflanzkübel die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs beeinträchtigen, erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Verkehrsbehörde.

§ 5 Versagungen und Widerruf der Erlaubnis

Absatz 2 Punkt 7

Unter Punkt 7 wurde aufgenommen, dass die Sondernutzungserlaubnis für den Zeitraum von übergeordneten Veranstaltungen versagt oder widerrufen werden kann. Dies sind Veranstaltungen von großer Tragweite für die Stadt bzw. von besonderem Gewicht, wie z. B. Luthers Hochzeit, Reformationsfest, Weihnachtsmarkt, Töpfermarkt, Weinfest, Mailblumenfest oder Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Reformationsjubiläum 2017.

Absatz 2 Punkt 9

Weiter wurde unter Punkt 9 neu geregelt, dass bei nicht fristgemäßer Antragstellung gemäß § 3 Absatz 1 die Sondernutzungserlaubnis versagt werden kann. Aufgrund des Abstimmungsbedarfs mit anderen Behörden und Fachbereichen ist der knappe Bearbeitungszeitraum von mindestens 1 Woche erforderlich.

§ 7 Anliegergebrauch / Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Die Erlaubnisfreiheit für das Auftreten von Straßenmusikanten oder sonstigen künstlerischen Darbietungen mit Musik auf Gehwegen und in den Fußgängerzonen ohne elektroakustische Verstärker auf einem Standplatz wird von maximal 1 Stunde auf maximal 30 Minuten reduziert. Die lange Standzeit an einem Ort hat in der Vergangenheit zu Beschwerden unmittelbar Betroffener geführt.

§ 8 Gebühren

Im Absatz 3 entfällt der letzte Satz, da die Höhe der Verwaltungskosten für eine nach § 4 Absatz 4 verlängerte Sondernutzung in der Verwaltungskostensatzung geregelt wird.

§ 9 Kurzzeitwerbung an Lichtmasten

Aus Gründen der Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs und der Aufrechterhaltung des Stadtbildes wurden die Regelungen im Absatz 1 präzisiert.

Das Anbringen von Werbetafeln erfolgt einseitig oder beidseitig ausschließlich an den mit Mastbefestigungsschellen gekennzeichneten Lichtmasten. Die Werbetafeln dürfen nur mit Kabelbindern aus Plastik angebracht werden. Die einzuhaltende Mindesthöhe ist die untere Mastbefestigungsschelle. Werbetafeln werden grundsätzlich nur bis zum DIN-Format A1 genehmigt. Zudem wird das Anbringen mehrerer Werbetafeln übereinander nicht gestattet. Die Absätze 3 und 4 wurden gestrichen, da die Wahlwerbung in einer Wahlwerbesatzung extra geregelt werden soll.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Es wurde die Regelung des § 23 FStrG (Regelung an Bundesfernstraßen) aufgenommen.

III. Anlage/n

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Sondernutzungssatzung mit Anlage Lageplan Markt |
| Anlage 2 | Gegenüberstellung alte und neue Sondernutzungssatzung und Anlage (Synopse) |